

keit anerkannt⁶². Außerdem sei 1514 „ein Vertrag uffgericht und hernacher in sachen des Praelaten zu Gengenbach wider vogt, gericht und ganze gemeindt des Thals Harmerspach confirmirt und bestettigt worden, daß Beclagte im Thal Harmerspach ohn bewilligung und befelch ihrer Obrigkeit kein Rothwildpreht jagen sollen“. Schon 1572 gab es handfeste Auseinandersetzungen, als Hans Georg von Seebach dem Vogt drohte, er werde ihn in Gewahrsam nehmen, wenn er seinen Anordnungen nicht Folge leiste⁶³. Ferner hat derselbe 1567 dem Vogt aufgetragen, „ohn sein vorwissen, wer dero auch seye, niemandt huldigen soll“, des weiteren beim Hagen und Jagen auf seine Anordnungen zu warten und daß bei Malefizsachen „ein Rechts tag angesetzte undt als dan derselben zeit unserem Edeln und vesten Junckhern angezeigt do hat ein oberkheit selber mögen erscheinen oder aber dem Thalbotten und Thalvogt von der oberkheit wegen uff der Uebelthat klagen lassen, damit der Oberkheit an ihren recht nicht abgegangen sei“⁶⁴.

Desweiteren versuchten die Pfandherren klarzulegen, daß die „Unterthanen durch verschiedenen contraventiones, privilegys contrarias“ ihre rechtmäßig erlangten Privilegien „widerumb verwürckt und verlohren hätten“, da das hohe Stift Straßburg „das merum et mixtum Imperium in dem Thaal Harmerspach cum omnimoda jurisdictione habe exerciren lassen“⁶⁵.

Die Hüffel bestärkte in ihrer harten Haltung eine strittige Formulierung. In der Verkaufurkunde von 1401 wurde die allumfassende Beschreibung „(alle Formen der Nutzung) . . . wie die genandt seindt, gesucht undt ungesucht, nichtzig außgenommen⁶⁶ . . . dazu die recht, alß es herkhomen ist“⁶⁷.

Die Drohungen der Pfandherren nahmen schärfere Formen an. Weil aufgrund der unübersichtlichen Lage die Harmersbacher nicht nachgeben und „nicht nach Ihrer Pfeiffe tanzen wollen“⁶⁸, kündigten die Hüffel an, „etlichen die Köpf vor die füeße legen zu lassen, und übrige zu braten und zu brennen“⁶⁹.

Deswegen ließ sich das Tal nicht einschüchtern. In einer Protestnote⁷⁰ machten sie klar, daß die Pfandjunker mit ihrer weitläufigen Deduktionsschrift die wohlhergebrachten Privilegien des Tales samt ihrer Immedietät beseitigen wollten. Man werde niemanden als den Kaiser als Oberhaupt anerkennen, und was außerhalb der jährlichen Reichssteuer läge, werde man nicht bezahlen.

Die Streitigkeiten schienen kein Ende nehmen zu wollen. Mehr als einmal verzögerte die unübersichtliche Aktenlage eine gütliche und schnelle Einigung⁷¹. Auch die Befragung älterer Bürger brachte nur Widersprüchliches zutage⁷². Als die Hüffel in Harmersbach einen Bürger fanden, der zu ihren Gunsten aussagen wollte, gingen Vogt und Gericht gezielt daran, dessen Glaubwürdigkeit zu untergraben: „. . . Jakob Kilig kein geborener Harmersbacher gewesen . . . von einem würtshauß in das ander gezogen, fraß und völlerei an sich genommen mit rauffen und schlaghändel . . . hat er seinem weib undt kind allen spott und iniurien angethan . . . also ist sein sach null und nichts“⁷³. Im Juli